

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betrifft <u>GESETZENTWURF</u>	
Z:	GE 988
Datum: 24. MRZ. 1988	
24. MRZ. 1988 M. A. P.	
Verteilt:	<u>Wien</u>

Wien

Wien, 1988 03 21
Mag. Rö/Ba/60

GZ 68.159/2-17/88

Betrifft: 3. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983

Sehr geehrte Herren!

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme und nehmen wie folgt Stellung:

Einleitend möchten wir darauf hinweisen, daß die Vereinigung Österreichischer Industrieller immer dafür eingetreten ist, interessierten und leistungswilligen jungen Menschen die Möglichkeit eines Studiums an österreichischen Universitäten aus sozialen Gründen nicht unnötig zu erschweren oder sogar unmöglich zu machen. Das System der Studienförderung sollte u.E. jedoch - besonders angesichts der klarer ins Bewußtsein gerückten Grenzen der Finanzierbarkeit sozialstaatlicher Leistungen - stärker als bisher am Maßstab der Leistungsorientierung ausgerichtet werden.

Die Ziffern 1 - 24 des vorliegenden Entwurfes befassen sich mit der auch von uns befürworteten Anpassung der Studienbeihilfen an die gestiegenen Lebenshaltungskosten. In diesem Zusammenhang dürfen wir auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme zur 2. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 (unser Brief vom 25.3.1985 Dr.Rm/ Dr.Hr/Dr.WS/Ba/114) verweisen.

- 2 -

Im besonderen erscheint uns die im § 13 Abs. 10 hinsichtlich der Bemessungsgrundlage vorgenommene unterschiedliche Behandlung von Personen mit Einkünften aus selbständiger und nichtselbständiger Art als gleichheitswidrig und sachlich nicht gerechtfertigt. Wir lehnen daher diese Bestimmung entschieden ab.

Der Vergabe von Leistungs- und Förderungsstipendien können wir grundsätzlich zustimmen. Wir halten es jedoch als Anreiz bzw. als Prämiierung besonderer Anstrengungen und Ergebnisse des Studiums für wichtig, daß **allen begabten und leistungswilligen** Studierenden die Möglichkeit geboten wird, **unabhängig** von ihren **sozialen Verhältnissen** ein Leistungsstipendium zu erhalten. Wir können daher der vorgesehenen Bindung der Vergabe von Leistungs- und Förderungsstipendien an die Bemessungsgrundlagen für Studienbeihilfen nicht zustimmen.

Weiters bedauern wir sehr, daß nunmehr sowohl die für Leistungsstipendien zur Verfügung gestellte Gesamtsumme (§ 28 Abs. 1) als auch die pro Leistungsstipendium zu vergebende Höchstsumme (§ 28 Abs. 6) stark reduziert werden soll. Hier müßten die bisher im Gesetz vorgesehenen Mittel erhöht, zumindest aber im derzeit bestehenden Ausmaß beibehalten werden.

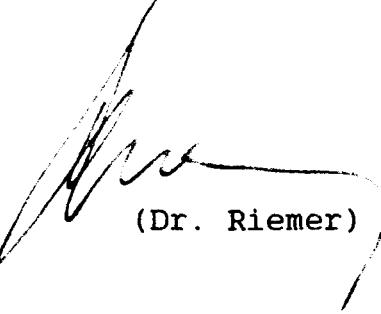
Die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden mit überdurchschnittlichem Studienerfolg halten wir zwar für grundsätzlich richtig, glauben aber, daß diese Förderung nicht - wie im Entwurf (§ 28a Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1) vorgesehen - auf Kosten der Leistungsstipendien erfolgen dürfte, sondern über zusätzliche Mittel durchgeführt werden müßte.

Wir ersuchen um die Berücksichtigung unserer Anliegen und empfehlen uns mit dem Ausdruck unserer
vorzüglichsten Hochachtung

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(GS Prof. Krejci)



(Dr. Riemer)

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	GE 988
Datum:	24. MRZ. 1988
	24. MRZ. 1988
Verteilt:	Maier Wien

Wien, 1988 03 21
Mag. Rö/Ba/60

GZ 68.159/2-17/88

Betrifft: 3. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983

Sehr geehrte Herren!

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme und nehmen
wie folgt Stellung:

Einleitend möchten wir darauf hinweisen, daß die Vereinigung
österreichischer Industrieller immer dafür eingetreten ist,
interessierten und leistungswilligen jungen Menschen die
Möglichkeit eines Studiums an österreichischen Universitäten
aus sozialen Gründen nicht unnötig zu erschweren oder sogar
unmöglich zu machen. Das System der Studienförderung sollte
u.E. jedoch - besonders angesichts der klarer ins Bewußt-
sein gerückten Grenzen der Finanzierbarkeit sozialstaatli-
cher Leistungen - stärker als bisher am Maßstab der Lei-
stungsorientierung ausgerichtet werden.

Die Ziffern 1 - 24 des vorliegenden Entwurfes befassen sich
mit der auch von uns befürworteten Anpassung der Studien-
beihilfen an die gestiegenen Lebenshaltungskosten. In diesem
Zusammenhang dürfen wir auf die Ausführungen in unserer
Stellungnahme zur 2. Novelle zum Studienförderungsgesetz
1983 (unser Brief vom 25.3.1985 Dr.Rm/ Dr.Hr/Dr.WS/Ba/114)
verweisen.

- 2 -

Im besonderen erscheint uns die im § 13 Abs. 10 hinsichtlich der Bemessungsgrundlage vorgenommene unterschiedliche Behandlung von Personen mit Einkünften aus selbständiger und nichtselbständiger Art als gleichheitswidrig und sachlich nicht gerechtfertigt. Wir lehnen daher diese Bestimmung entschieden ab.

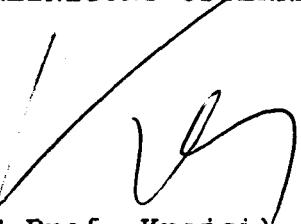
Der Vergabe von Leistungs- und Förderungsstipendien können wir grundsätzlich zustimmen. Wir halten es jedoch als Anreiz bzw. als Prämierung besonderer Anstrengungen und Ergebnisse des Studiums für wichtig, daß **allen begabten und leistungswilligen** Studierenden die Möglichkeit geboten wird, unabhängig von ihren **sozialen Verhältnissen** ein Leistungsstipendium zu erhalten. Wir können daher der vorgesehenen Bindung der Vergabe von Leistungs- und Förderungsstipendien an die Bemessungsgrundlagen für Studienbeihilfen nicht zustimmen.

Weiters bedauern wir sehr, daß nunmehr sowohl die für Leistungsstipendien zur Verfügung gestellte Gesamtsumme (§ 28 Abs. 1) als auch die pro Leistungsstipendium zu vergebende Höchstsumme (§ 28 Abs. 6) stark reduziert werden soll. Hier müßten die bisher im Gesetz vorgesehenen Mittel erhöht, zumindest aber im derzeit bestehenden Ausmaß beibehalten werden.

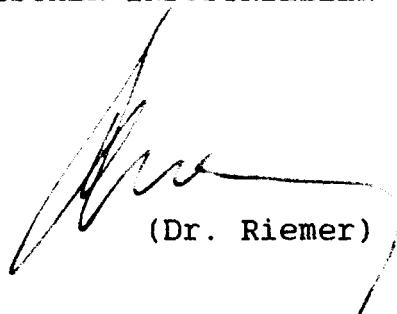
Die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden mit überdurchschnittlichem Studienerfolg halten wir zwar für grundsätzlich richtig, glauben aber, daß diese Förderung nicht - wie im Entwurf (§ 28a Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1) vorgesehen - auf Kosten der Leistungsstipendien erfolgen dürfte, sondern über zusätzliche Mittel durchgeführt werden müßte.

Wir ersuchen um die Berücksichtigung unserer Anliegen und empfehlen uns mit dem Ausdruck unserer
vorzüglichsten Hochachtung

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(GS Prof. Krejci)



(Dr. Riemer)

INSTITUT FÜR PSYCHOLOGIE

der Universität Innsbruck

Austria

Bruno-Sander-Haus · Innrain 52 · A-6020 Innsbruck
Telefon (052 22) 724-0

Innsbruck, am 22. März 1988

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
 Dr. Karl Renner Ring 3
 1070 Wien

Betrifft	SETZENTWURF
Z!	GE 9.38
Datum:	24. MRZ. 1988
Verteilt:	24. MRZ. 1988 Haf

J. Winer

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird.

§ 28. Leistungsstipendien und § 28 a Förderungsstipendien

Beigefügt übersende ich Ihnen die Stellungnahme zum Studienförderungsgesetz, welche die Fakultätskommission zur Vergabe von Leistungsstipendien an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck beschlossen hat.

Ich bitte um die Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen zu § 28 und § 28 a und der dazugehörenden Begründungen.

Mit freundlichen Grüßen

(Univ. Prof. M. Ritter, Kommissionsvorsitzender)

Anlage: Stellungnahme, 25-fach

Kommission zur Vergabe
der Leistungsstipendien an
der Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Innsbruck

Innsbruck, 22.3.1988

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1070 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes,
mit dem das Studienförderungsgesetz 1983
geändert wird.

§ 28. Leistungsstipendium und § 28 a Förderungs-
stipendien

Die Kommission bittet mit ihrem einstimmigen Beschuß von der Sitzung am 21.3.1988, das Gesetz in Hinblick auf folgende Ziele zu ändern:

1. Erhöhung der Mittel anlässlich der Schaffung einer neuen Stipendienart: dem Förderungsstipendium
2. Für Förderungsstipendien soll die Vergabebegründung: soziale Bedürftigkeit nicht gelten.
3. Die Aufteilung der Mittel in Leistungs- und Förderungs-
stipendien soll autonom von den zuständigen Kollegial-
organen (Fakultäten) vorgenommen werden können.
4. Für beide Stipendienarten soll pro Studienjahr nur ein
Vergabetermin vorgesehen sein.

Begründung

1. Die Einführung von Förderungsstipendien wird von der Kommission positiv beurteilt. Allerdings erfordert diese Neueinführung eine Erhöhung der Mittel, wenn eine sinnvolle Förderung von hervorragenden Arbeiten gewährleistet werden können soll. Bereits jetzt stehen für Leistungsstipendien allein zu wenig Mittel zur Verfügung.
2. Das Kriterium der sozialen Bedürftigkeit sollte im Unterschied zu den Leistungsstipendien bei der Vergabe von Förderungsstipendien nicht herangezogen werden müssen. Ausschlaggebendes Kriterium soll allein die Qualität des eingereichten Projektes sein. (Die Probleme der Förderung von sozial bedürftigen Studierenden, auch bezüglich ihrer Studienabschlüsse, sollen in der allgemeinen Studienförderung berücksichtigt werden.)
3. Für die Vergabe der Leistungs- und Förderungsstipendien soll ein Termin pro Jahr vorgesehen werden. Nur so können die Anträge entsprechend miteinander verglichen und bewertet werden. Außerdem soll die zahlenmäßige Aufteilung der Mittel in Leistungs- und Förderungsstipendien dem zuständigen Kollegialorgan übertragen werden. Je nach den eingegangenen Anträgen kann so eine sachgemäße Aufteilung der Mittel vorgenommen werden.
Die Reduzierung der Vergabetermine und die Übertragung der Mittelaufteilung auf die Fakultäten ist dringend notwendig, wenn der Verwaltungsaufwand von Kommissionssitzungen auf ein vernünftiges Maß gesenkt werden soll und die Anträge für Stipendien in einem fairen Vergleich sachrichtig beurteilt werden sollen.

Neufassung von § 28 und § 28 a:" 28. Leistungs- und Förderungsstipendien

(1) Den in § 1 Abs. 1 lit a und b genannten Anstalten ist für Leistungsstipendien und für Förderungsstipendien pro Studien-Jahr insgesamt ein Betrag von 5 vH der Aufwendungen für die Gewährung von Studienbeihilfe des letzten Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen. Die Leistungsstipendien dienen der Förderung von Studierenden, die nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen erbracht haben. Die Förderungsstipendien unterstützen in den in § 1 Abs. 1 lit. a und b genannten Anstalten die Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden mit überdurchschnittlichem Studienerfolg.

(2) Den in § 1 Abs. 1 lit.c bis e genannten Anstalten ist für Leistungsstipendien zur Förderung von Studierenden, die nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen erbracht haben, sowie zur Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden mit überdurchschnittlichem Studienerfolg pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2 1/2 vH der Aufwendungen für die Gewährung von Studienbeihilfen des letzten Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat durch Verordnung die gemäß Abs. 1 und Abs. 2 für Leistungsstipendien und Förderungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel auf die einzelnen Universitäten, Fakultäten, Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste in Wien nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen.

(4) Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums ist die Vorlage einer Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde, daß der Studierende keine der für ihn noch zur Gewährung einer Studienbeihilfe führenden Bemessungsgrundlagen um mehr als das Doppelte überschreitet.

(5) Die zahlenmäßige Aufteilung in Leistungs- und Förderungsstipendien und die Zuerkennung der Leistungs- und Förderungsstipendien erfolgen an Universitäten, Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste nach einer Ausschreibung im selbständigen Wirkungsbereich durch das oberste Kollegialorgan, sofern die Universität und Fakultäten gegliedert ist, durch das Fakultätskollegium. Die Ausschreibung erfolgt einmal pro Studienjahr, nämlich im Sommersemester.

(6) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien an den in § 1 Abs. 1 lit. c bis e genannten Anstalten erfolgt durch den Leiter der Anstalt nach Anhörung der an der jeweiligen Anstalt bestehenden Vertretung der Studierenden. Im übrigen sind die Absätze 7 und 8 sinngemäß anzuwenden, wobei die Ausschreibung durch den Leiter der Anstalt zu erfolgen hat.

(7) In der Ausschreibung für Leistungsstipendien sind die mindestens zu erbringenden Studiennachweise genau anzuführen. Die Studienleistungen sind nach dem Erfolg bei Diplomprüfungen, Rigorosen sowie bei Dissertationen, Diplomarbeiten und Seminaren zu beurteilen. Die Studienleistungen müssen bis längstens Ende der Semesterferien erbracht worden sein.

(8) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien hat im Sommersemester des jeweiligen Studienjahres im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu erfolgen. Ein Leistungsstipendium darf für ein Studienjahr S 10.000,-- nicht unter- und S 20.000,-- nicht überschreiten.

(9) In der Ausschreibung für Förderungsstipendien sind die Studienleistungen, die mindestens erbracht werden müssen, anzuführen.

(10) Weitere Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:

- (a) eine Bewerbung des Studierenden um ein Förderungsstipendium, der eine Beschreibung der durchzuführenden Arbeit samt Kosten- aufstellung und Finanzierungsplan beizulegen ist.
- (b) Die Vorlage mindestens eines durch das zuständige Kollegial- organ einzuholenden Gutachtens eines in § 23 Abs. 1 lit.a UOG genannten Universitätslehrers oder eines Hochschulprofes- sors oder Hochschuldozenten darüber, daß der Studierende auf- grund der bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.

(11) Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr S 10.000,- nicht unter- und S 50.000,-- nicht überschreiten. Die Zuerken- nung der Förderungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirt- schaftsverwaltung."


(Univ.Prof.Dr.Manfred Ritter,
Kommissionsvorsitzender)